

Satzung der „Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung“

Präambel

Zum Gedenken an meinen am 05.04.2015 verstorbenen geliebten Ehemann Joachim Falk und mit Mitteln aus seinem von mir geerbten Nachlass soll diese Stiftung Gutes in denjenigen Bereichen tun, die auch ihm immer sehr am Herzen lagen.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die
 - a) Unterstützung von Personen, die an multipler Sklerose erkrankt sind, § 53 Satz 1 Nr. 1 AO,
 - b) Förderung der Erforschung der multiplen Sklerose, § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO,
 - c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, insbesondere von Kindergärten sowie schulischen und außerschulischen Aktivitäten von Schülern,im Inland.
- (2) Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung ihre Mittel auch an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vergibt, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach vorstehender Nr. 1 verwirklichen.
- (3) Daneben kann die Stiftung den Zweck gemäß vorstehend Nr. 1 a) bis c) im Inland auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher und bürgernaher Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dotierung und Einrichtung wissenschaftlicher Lehrstühle im Inland, Vergabe von Stipendien und die Förderung besonderer Leistungen durch Aussetzung von Preisen und Wettbewerben.

- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, nach dem Tode der Stifterin nach Maßgabe des § 58 Ziff. 6 AO, die Aufrechterhaltung und Pflege der Grabstätte für den längstmöglichen Zeitraum sicherzustellen, sofern dies nicht bereits durch die Testamentsvollstreckung erfolgt ist.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, bis zu einem Drittel ihrer Erträge dazu zu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, sofern dadurch die Anerkennung der Steuerbegünstigung nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) nicht gefährdet wird. Nächste Angehörige sind gemäß AE zu § 58 Nr. 6 AO Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden), Geschwister, Pflegeeltern, Pflegekinder der Stifterin. Die Stifterin hat einen Bruder.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Darüber hinaus steht der Stiftung neben dem Grundstockvermögen ein Verbrauchsvermögen zur Verfügung. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 200.000,00 Euro Barvermögen und ist zum Aufbau und Ausstattung der Stiftungsverwaltung vorgesehen.

- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Soweit aus Umschichtungen des Grundstockvermögens Mehrerlöse (Wertsteigerungen) erzielt werden, können diese in eine gesonderte Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Verluste aus Umschichtungen können mit der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens;
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt
 - c) aus Umschichtungsgewinnen; siehe hierzu § 4 Abs. 3.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Teile der Erträge und der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel dem Grundstockvermögen bzw. den Rücklagen zuführen.

§ 6 Stiftungsvorstand, Vertretung der Stiftung, Aufgaben

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand vertreten und verwaltet, der aus drei natürlichen Personen besteht.
- (2) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands soll hauptamtlich, die übrigen Mitglieder ehrenamtlich tätig sein. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten für ihre auf Nachweis erbrachte ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandspauschale, welche die steuerlich zulässige Grenze nicht überschreitet. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

Das hauptamtliche Vorstandsmitglied hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Vorstands vorzubereiten und auszuführen sowie die laufende Verwaltung der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands zu besorgen.

Das Nähere regelt ein Anstellungsvertrag, welcher neben dem genauen Umfang der Tätigkeiten auch die Vergütung regelt. Der Vertrag ist mit der Finanzverwaltung und der Stiftungsaufsichtsbehörde abzustimmen.

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Stiftungsvorstand aus. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stifterin, Herr Carsten Riedel und Frau Siglinde Riedel.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen gegen Entgelt einsetzen und erforderlichenfalls – als Alternative zu einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied - auch einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen, soweit der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert und die Ertragslage der Stiftung dies zulässt.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bestimmt das hauptamtliche Vorstandsmitglied oder alternativ einen Geschäftsführer.

Zu Lebzeiten der Stifterin Gudrun Falk bzw. ihres Neffen Carsten Riedel gelten folgende abweichende Regelungen: Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist die Stifterin Gudrun Falk und stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist ihr Neffe Carsten Riedel, beide jeweils auf Lebenszeit.

Zugleich soll Carsten Riedel das erste hauptamtliche Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Nach dem Tode der Stifterin ist Carsten Riedel Vorsitzender des Stiftungsvorstands und zugleich hauptamtliches Mitglied des Vorstands auf Lebenszeit. Das gilt auch, wenn die Stifterin ihr Vorstandsamt oder ihren Vorsitz im Stiftungsvorstand zu Lebzeiten niederlegt.

- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung jeweils gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Besteht der Stiftungsvorstand vorübergehend nur aus einer Person, vertritt diese die Stiftung allein. Im Falle der Hauptamtlichkeit eines Vorstandsmitgliedes hat dieses stets Einzelvertretungsrecht.

Der Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 S. 1 gemäß Art. 14 Abs. 2 BayStG allgemein befreit.

Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (6) Die Stifterin Gudrun Falk und ihr Neffe Carsten Riedel gehören dem Stiftungsvorstand jeweils auf Lebenszeit an. Zu Lebzeiten der Stifterin entscheidet diese über die Berufung und Abberufung des dritten Vorstandsmitglieds; dasselbe gilt sinngemäß für das zweite Vorstandsmitglied, wenn Carsten Riedel vor der Stifterin verstirbt oder sein Vorstandsamt niederlegt.

Nach dem Tode der Stifterin Gudrun Falk gilt folgendes: Der Stiftungsvorstand wird durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Vorstandsmitglieder ergänzt (Kooptation). Der Stiftungsvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vor Ende seiner regulären Amtszeit abberufen.

- (7) Die Amtszeit der von der Stifterin berufenen und der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Mehrmalige Berufung bzw. Kooptation ist zulässig.
- (8) Scheidet ein von der Stifterin berufenes oder ein kooptiertes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, tritt das zum Nachfolger benannte Vorstandsmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung.
- Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
 5. die Beauftragung eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

- (10) Wenn und solange das Stiftungsvermögen den Betrag von EUR 5,0 Mio. übersteigt, wird die Stiftung auf ihre Kosten eine D&O Versicherung für die Vorstandsmitglieder unterhalten, die die Innen- und Außenhaftung abdeckt. Diese D&O Versicherung muss eine Deckungssumme von mindestens EUR 25,0 Mio. vorsehen.

§ 7

Beschlussregelung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können alternativ im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (2) Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme dessen Stellvertreters maßgebend. Solange die Stifterin Gudrun Falk dem Vorstand angehört, ist ein Mehrheitsbeschluss nur wirksam, wenn die Stifterin ihm zugestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.
- (3) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und von allen an ihnen Beteiligten zu unterzeichnen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 11) wirksam.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Restvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar für die satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 10
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen oder die Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit tangieren, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Staates. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken in Ansbach. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftungsverwaltung, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Nürnberg, den _____

(Gudrun Falk)